



Kurzinformation

Einzelaspekte zu § 142 SGB III

Nach § 137 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Die Frage, welche Beschäftigten besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I unterliegen, richtet sich nach § 142 Abs. 2 SGB III. Nach dieser Vorschrift kann die Anwartschaftszeit, d.h. das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der gesetzlich bestimmten Rahmenfrist, unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden. Die Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat grundsätzlich erfüllt, wer innerhalb der zwei-jährigen Rahmenfrist des § 143 SGB III mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (APS/Steinmeyer SGB III § 143 Rn. 1-2, beck-online).

Für überwiegend kurzzeitig Beschäftigte, bei denen die Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 SGB III nicht vorliegen, gilt nach § 142 Abs. 2 SGB III ein erleichterter Zugang für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, indem die Anwartschaftszeit bereits dann erfüllt ist, wenn ein Versicherungspflichtverhältnis sechs Monate innerhalb der Rahmenfrist bestanden hat. Diese Regelung gilt bis zum 31. Juli 2018. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 9. Mai 2018 sieht vor, die Regelung bis zum 31. Juli 2021 zu verlängern (BT-Drs. 19/2072, S. 9f).

Nach der Gesetzesbegründung ist Zweck der Regelung, jener Gruppe von Beschäftigten den Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu erleichtern, die aufgrund von überwiegend kurzfristigen Arbeitsverhältnissen Schwierigkeiten beim Erwerb von Anwartschaftszeiten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist haben. Diese Konstellation ist insbesondere bei Kulturschaffenden, aber auch in Wirtschaftszweigen, die in besonderen Maße auf kurzzeitige Beschäftigungen aufbauen, anzutreffen (BT-Drs. 16/13424, S. 32).

Wer im Sinne des § 142 Abs. 2 SGB III als kurzzeitig beschäftigt anzusehen ist, wird durch die Norm selbst definiert. Danach müssen sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht

mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind. Aus dem Merkmal „überwiegend“ ergibt sich das Erfordernis, dass die Arbeitnehmer mehr als die Hälfte ihrer Beschäftigungstage in der Rahmenfrist in kurzzeitiger Beschäftigung zurückgelegt haben, im Übrigen kann die Anwartschaftszeit von sechs Monaten auch durch Beschäftigungen erfüllt werden, die länger als zehn Wochen andauern (Brand SGB/Brand SGB III § 142 Rn. 9-11, beck-online). Weiterhin muss die Befristung bereits durch Arbeitsvertrag zu Beginn der Beschäftigung festgelegt sein oder sich aus dessen Zweck ergeben, denn nur so wird gewährleistet, dass die Arbeitnehmer, denen der Arbeitsmarkt für längere Beschäftigungsverhältnisse weitgehend verschlossen war, entsprechenden Schutz genießen (Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, Sozialgesetzbuch III, § 142 Rn. 24-26, beck-online).

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit von unständigen Beschäftigungen nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III, d.h. von Beschäftigungen, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind, bleiben nach § 142 Abs. 2 Satz 2 SGB III unberührt. Damit kann die Ausübung unständiger Beschäftigungen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen (BT-Drs. 16/13424, S. 32).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Dauer eines mit einer verkürzten Anwartschaftszeit erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld gem. § 147 Abs. 3 Satz 1 SGB III zu einer verkürzten Anspruchsdauer führt. Die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes beträgt nach § 147 Abs. 3 Satz 2 fünf Monate unabhängig vom Alter des Versicherten (BeckOK SozR/Müller SGB III § 142 Rn. 16, beck-online).
